

Allgemeine Geschäftsbedingungen für digitale Leistungen der WEFRA LIFE Gruppe

1. Allgemeines/Einleitung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „**AGB**“ genannt) von WEFRA LIFE (die leistungserbringende und vertragschließende Gesellschaft der WEFRA LIFE Gruppe ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, nachfolgend nur „**WEFRA**“ genannt) sind Bestandteil eines jeden Angebots von WEFRA und gelten für jede Beauftragung von und für jeden Vertrag mit WEFRA im Zusammenhang mit digitalen Leistungen.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder sonstige Bedingungen (nachfolgend auch „**Bedingungen**“ genannt) des Kunden (nachfolgend auch „**Vertragspartner**“ genannt) werden nur Vertragsbestandteil, wenn WEFRA und der Vertragspartner dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die z.B. in einer Gegenbestätigung enthalten sind, kommen auch dann nicht zur Geltung, wenn WEFRA diesen nicht gesondert widerspricht.
- (3) Individualvertragliche Regelungen zwischen WEFRA und dem Vertragspartner gehen diesen AGB stets vor, wenn und soweit diese von den AGB abweichen.

2. Leistungsumfang und Leistungserbringung

- (1) Der von WEFRA zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich jeweils aus dem Angebot, auf Basis dessen die konkrete Beauftragung durch den Vertragspartner erfolgt.
- (2) WEFRA ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung Erfüllungshilfe einzusetzen. Dies können auch Drittunternehmen außerhalb der WEFRA Life Gruppe sein.

3. Verfügbarkeit und Wartung

- (3) WEFRA bemüht sich, den Zugang zu sämtlichen WEFRA-Produkten und -Leistungen permanent zu ermöglichen. Die jederzeitige Verfügbarkeit wird jedoch ausdrücklich nicht zugesagt.

- (4) Insbesondere kann aus technischen Gründen, etwa wegen erforderlicher Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, der Zugriff zeitweise beschränkt sein. WEFRA wird die Nutzer über die Durchführung geplanter Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und deren Umfang rechtzeitig informieren.

4. Laufzeit und Abrechnung (Zahlungsbedingungen)

- (1) Die Beauftragung zwischen WEFRA und dem Vertragspartner wird mit einer festgelegten Laufzeit geschlossen, beginnend ab *dem Zeitpunkt der letzten Unterschrift*.
- (2) Die Vergütung erfolgt auf Basis der aktuellen WEFRA-Preisliste bzw. entsprechenden Vereinbarungen hierzu zwischen WEFRA und dem Vertragspartner.
- (3) Rechnungsbeträge sind binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

5. Technische Voraussetzungen

- (1) Für die Nutzung von digitalen WEFRA-Produkten sind die bewährten und nach aktuellem Stand der Technik üblichen technischen Voraussetzungen erforderlich.
- (2) Der Vertragspartner muss insoweit sicherstellen, dass die bei ihm zum Einsatz kommende IT-Infrastruktur für die Nutzung von digitalen WEFRA-Produkten geeignet ist.

6. Nutzungsrechte

- (1) Der Vertragspartner erhält für die Laufzeit der Beauftragung das nicht ausschließliche, nicht übertrag- oder unterlizenzierbare und durch die Bestimmungen dieser AGB sowie ggf. der Nutzungsbedingungen weiter definierte oder eingeschränkte Nutzungsrecht an dem jeweiligen WEFRA-Produkt.
- (2) Jede nicht ausdrücklich in diesen AGB sowie ggf. in den Nutzungsbedingungen aufgeführte Nutzung des WEFRA-Produkts ist verboten. Ggf. vorhandene Source Codes im Zusammenhang mit dem WEFRA-Produkt werden weder durch diese AGB noch durch die ggf. zum Einsatz kommenden Nutzungsbedingungen oder die Beauftragung an den Vertragspartner lizenziert.

7. Gewährleistung

- (1) WEFRA gewährleistet, dass sämtliche Leistungen professionell und unter Einsatz von angemessen qualifiziertem Personal erbracht werden.
- (2) WEFRA übernimmt keine Gewähr dafür, dass WEFRA-Leistungen und/oder der Einsatz von WEFRA-Produkten zu einem bestimmten Erfolg führen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend zwischen WEFRA und dem Vertragspartner vereinbart.
- (3) WEFRA übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass der Einwahlvorgang über das Internet zu jeder Zeit gewährleistet ist. Darüber hinaus gewährleistet WEFRA nicht, dass ein etwaiger Datenaustausch mit einer bestimmten Übertragungsgeschwindigkeit erfolgt.
- (4) Auch darüber hinaus – auch ohne ausdrücklichen Ausschluss – wird keine Gewährleistung oder Garantie seitens WEFRA übernommen.

8. Datenschutz und Datennutzung

- (1) Im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen WEFRA und dem Vertragspartner verarbeitet WEFRA als datenschutzrechtlich Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die zur Vertragsanbahnung, -durchführung, und -beendigung erforderlichen personenbezogenen Daten des Vertragspartners. WEFRA verarbeitet sämtliche personenbezogene Daten des Vertragspartners ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO. Weitergehende Informationen über die Datenverarbeitung können den WEFRA-Datenschutzhinweisen entnommen werden, abrufbar unter <https://www.wefra.life/downloads/>.
- (2) Soweit erforderlich, z.B. falls WEFRA personenbezogene Daten von Kunden und/oder Nutzern des Vertragspartners im Auftrag verarbeitet, werden WEFRA und der Vertragspartner eine entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO abschließen.
- (3) Darüber hinaus gestattet der Vertragspartner WEFRA, Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und des Datenschutzes auch zu eigenen Zwecken von WEFRA zu verarbeiten und räumt WEFRA hierfür alle erforderlichen Rechte, Genehmigungen und Einwilligungen ein.

9. Haftungsbeschränkung

- (1) Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind bei nur leicht fahrlässigem Verhalten von WEFRA ausgeschlossen, es sei denn, sie betreffen die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung von WEFRA auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Die vorstehende Haftungsbeschränkung und der vorstehende Haftungsausschluss gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, bei Ansprüchen aus einer Garantie, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) WEFRA übernimmt für nicht verschuldete Schäden keine Haftung.
- (4) Soweit die Haftung von WEFRA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WEFRA.

10. Haftung und Gewährleistung für Produkte Dritter

Da WEFRA weder Hersteller noch Betreiber der ggf. zum Einsatz kommenden Produkte Dritter ist, sondern diese nur in Kooperation mit jeweiligen Dritten vertreibt oder nutzt bzw. vom Vertragspartner nutzen lässt, ist WEFRA berechtigt, die eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Dritten an den Vertragspartner abzutreten. Der Vertragspartner nimmt die Abtretung bzw. die Abtretungen mit Beauftragung an. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm abgetretenen Gewährleistungsansprüche zunächst außergerichtlich gegenüber dem jeweiligen Dritten schriftlich geltend zu machen und durchzusetzen. Bis dahin ist der Vertragspartner im Umfang der abgetretenen Gewährleistungsansprüche gehindert, seine entsprechenden Ansprüche gegenüber WEFRA geltend zu machen. WEFRA's nachrangige Haftung besteht erst dann, wenn der Vertragspartner mit der außergerichtlichen Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Dritten erfolglos blieb. Während der Dauer der Durchsetzung dieser Gewährleis-

tungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Dritten ist der Lauf der Verjährung gegenüber WEFRA gehemmt. Die Beschränkung auf die subsidiäre Haftung gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.

11. Schutzrechte Dritter / Freistellung

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Nutzung von WEFRA-Produkten Rechte Dritter nicht zu verletzen.
- (2) Für den Fall, dass ein Dritter gegenüber WEFRA die Verletzung seiner Rechte behauptet, wird der Vertragspartner WEFRA von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen des Dritten freistellen und jeglichen Schaden, der WEFRA wegen des Rechts des Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallender Gerichts- und angemessener Anwaltskosten, ersetzen. Dies gilt nicht, sofern der Vertragspartner nachweist, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

12. Kündigung

- (1) Sofern eine feste Laufzeit vereinbart wurde, steht dem Vertragspartner kein Recht zur ordentlichen Kündigung der Beauftragung zu. Sofern die Beauftragung auf unbestimmte Zeit erfolgt, kann jede Partei diese mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Quartalsende ordentlich kündigen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund beider Parteien bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung hat mindestens in Textform zu erfolgen. Kündigungen des Vertragspartners sind an legal@wefra.life zu richten.

13. Höhere Gewalt

- (1) WEFRA haftet nicht für eine teilweise oder vollständige Nichterfüllung ihrer Pflichten, wenn diese Nichterfüllung ganz oder teilweise auf Umstände zurückzuführen ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren und die von WEFRA nicht mit zumutbaren Mitteln beseitigt werden können („höhere Gewalt“). In jedem Fall gelten die folgenden Ereignisse als Fälle von höherer Gewalt: Streik, Aufruhr und

bürgerliche Unruhen, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Piraterie, terroristische Bedrohungen, Sabotageakte, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben und Naturkatastrophen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), Regierungshandlungen oder wenn die oben genannten Umstände Unterlieferanten von WEFRA betreffen.

- (2) In einem Fall von höherer Gewalt werden die Pflichten von WEFRA gemäß der jeweiligen Beauftragung so lange ausgesetzt, wie die Wirkung des Ereignisses höherer Gewalt andauert zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit im Anschluss daran. Dauern die Umstände für einen Zeitraum mehr als 90 Tagen an, ist WEFRA zur Kündigung der Beauftragung berechtigt.

14. Änderung dieser AGB

WEFRA ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern dies aufgrund von Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen oder anderen wesentlichen Änderungen der zugrundeliegenden Rahmenbedingungen erforderlich ist. Änderungen, durch die das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zum Nachteil des Vertragspartners nachhaltig und substantiell beeinträchtigt wird, sind hiernach nicht zulässig. WEFRA wird den Vertragspartner im Falle einer Änderung dieser AGB mindestens *sechs* Wochen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail über die Änderung informieren. Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Vertragspartner nicht bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Textform widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der Vertragspartner bei der Mitteilung der Änderung ausdrücklich hingewiesen.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Auf diese AGB und die Beauftragung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von WEFRA, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für den Vertragspartner ausschließlich. WEFRA ist alternativ auch berechtigt, Klage gegen den Vertragspartner an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.

- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.